

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

51

esse der Allgemeinheit. Soweit die Anwendung der einschlägigen Vorschriften im Einzelfall die Rechtsposition des Kapitalertragsgläubigers verbessern oder verschlechtern kann, handelt es sich dabei um einen bloßen Reflex der gesetzlichen Regelung, der nicht vom Ziel des Gesetzes umfasst ist und nicht zu einem Anspruch des Bankkunden gegen die Bank führen kann (vergleiche BFH a.a.O.; BFHE 184, 212, BStBl II 1998, 63).

Mit anderen Worten: Wenn ein Anleger außerhalb einer abgerechneten und dokumentierten Transaktion eine Entschädigung (für Kursverluste) erhält, dann will der Fiskus dies kontrollieren. Andernfalls könnte es ja ohne Weiteres sein, dass – wohl anders als im gegebenen Fall – durch solche Leistungen („unter dem Strich“) ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht, der überhaupt nicht erfasst würde und am Fiskus vorbeigeht. Mit der effektiven Steuerlast aufseiten der Antragstellerin hat dies alles nicht unmittelbar zu tun. Die sich bietenden Möglichkeiten zur Senkung dieser Steuerlast hat die Bank zutreffend aufgezeigt (Veranlagungsweg, Freistellungsauftrag). Das sollte die Antragstellerin akzeptieren.